

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 27.01.1927

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1927.) 7. Stück.

Inhalt:

Nr. 12. Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 24. Januar 1927 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1894, betreffend das Statut der Irrenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) Wehnen.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1894, betreffend das Statut der Irrenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) Wehnen.

Oldenburg, den 24. Januar 1927.

Das Statut der Irrenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) Wehnen, Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1894, wird geändert wie folgt:

§ 34 Abs. 3 erhält die Fassung:

„Außer dieser festen Vergütung sind bei anstaltsmäßiger Verpflegung an Auslagen für Medikamente usw. ein vom Ministerium festzusetzender monatlicher Betrag sowie die etwaigen Ausgaben für besondere Genüsse und

Bergünstigungen für Privatwärter, für die Rückreise oder den Rücktransport der Kranken und die etwaigen Beerdigungskosten zu erstatten."

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 ab in Kraft.

Oldenburg, den 24. Januar 1927.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Dr. Willers.

(Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)